

Beginn: **17.00 Uhr**

Ende: **21.42 Uhr**

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.07.2015 im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.06.2015 (ö.T.)
2. Ausbaustrecke der DB AG zwischen Nürnberg und Ebensfeld;
Vorstellung der aktuellen Planung im Bereich Eggolsheim durch die DB Projektbau GmbH, Nürnberg und Abschluss der vorgelegten Kreuzungsvereinbarungen
3. Änderung des Bebauungsplanes „Eggolsheim, Hager Bichel“
im Bereich der Straße „An der Brettig“
4. Einfache Dorferneuerung Weigelshofen, Vorstellung der Planung für die Öffnung des Eggerbaches im Bereich der Ortsdurchfahrt
5. Vergabe von Aufträgen
- 5.1 Öffnung des Eggerbaches im Bereich der OD im Rahmen der einfachen Dorferneuerung Weigelshofen
- 5.2 Machbarkeitsstudie für Nahwärmenetz im Rahmen der Dorferneuerung Drügendorf
6. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 14.07.2015 (ö.T.)
7. Änderung des Flächennutzungsplanes in Eggolsheim und Drosendorf;
Behandlung der im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung eingegangenen
Stellungnahmen der Behörden und Bürger
8. Abschluss einer Ablösevereinbarung für den Ausbaubeitrag der Ortsdurchfahrt Weigelshofen (Eggerbachstraße)
9. Bauanträge, Bauvoranfragen
- 9.1 Bauvoranfrage Limmer Sabine und Matthias, Poxdorf
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: Fl.Nr. 472/1, Gemarkung Eggolsheim (Schirnaidel)
10. Information über die mit den Nachbargemeinden Altendorf, Buttenheim und Hallerndorf erarbeitete Vereinbarung über die Arbeitsgemeinschaft Regnitz-Aisch
11. Wünsche und Anfragen

Anwesende Beratungsberechtigte:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 17

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Bürgermeister Georg Eismann
3. Bürgermeister Günter Honeck

Marktgemeinderäte:

Dr. Hans-Jürgen Dittmann
Peter Eismann (ab 17.25 Uhr)
Dorothea Göller
Ute Pfister
Monika Dittmann
Stefan Pfister (bis 20.15 Uhr ö.T.)
Helmut Amon
Erich Weis
Stefan Rickert
Josef Arneth
Christian Dormann
Rudolf Fischer
Dr. Reinhard Stang
Wolfgang Nagengast

Ortssprecher:

Agnes Fronhöfer
Carina Heinlein (ab 17.25 Uhr)
Zacharias Zehner

Abwesende Beratungsberechtigte:

Entschuldigt:

Ralf Geisler
Irmgard Heckmann
Uwe Rziha
Arnulf Koy

Nicht entschuldigt:

Schritfführer:

Robert Huber

Weitere Anwesende:

Herr Plenter, Herr Sulzer, Herr Hage, DB Projekt Bau GmbH, Nürnberg
Herr Wittmann, Büro für Städtebau- u. Bauleitplanung, Bamberg
Herr Sauer, Ingenieurbüro Sauer + Harrer, Eggolsheim

Presse:

FT Frau Hubele, NN Herr Och

Zuhörer:

13 Bürger

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.06.2015 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: 16:0

2. Ausbaustrecke der DB AG zwischen Nürnberg und Ebensfeld: Vorstellung der aktuellen Planung im Bereich Eggolsheim durch die DB Projektbau GmbH, Nürnberg und Abschluss der vorgelegten Kreuzungsvereinbarungen

Die Regierung von Oberfranken hat Ende des Jahres 2013 das Planfeststellungsverfahren für die Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 18/19, Forchheim-Eggolsheim als Planänderungsverfahren eingeleitet. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 07.01. bis 07.02.2014. Im Rahmen einer Bürgerversammlung am 16.01.2014 wurde die Bevölkerung zusätzlich informiert. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.02.2014 Beschluss über das Einwendungsschreiben der vom Markt Eggolsheim beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder, Ziegler, Lehnert, München gefasst.

Da sich die Zusammensetzung des Marktgemeinderates im Mai 2014 geändert hat, wird die Übersicht über die bisherige Beschlussfassung des Marktgemeinderates und die auszugsweise Erläuterung der Planungen der DB, die im Planfeststellungsverfahren eingereicht wurden, nochmals dargestellt:

Übersicht über bisherige Beschlussfassungen des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat hat sich seit Beginn der Planungen der DB Mitte der 90er Jahre in zahlreichen Sitzungen mit dem Ausbau der Bahnstrecke und den unterschiedlichsten Planungen befasst. Einige wichtige Beschlüsse werden exemplarisch dargestellt:

- Am 08.10.1996 erfolgte die Beschlussfassung zum damaligen Planfeststellungsverfahren, das mit der jetzigen Änderung fortgeführt werden soll.
- Am 30.09.2008 erfolgte die Beschlussfassung zu der im Rahmen der Bürgerversammlung Neuses-Bahnhofsiedlung favorisierten Variante 2 gemäß der Zusammenstellung der 4 Möglichkeiten der DB mit Auflassung des landwirtschaftlichen Übergangs und Hinführung dieses Verkehrs über zwei Brücken über den Rinnig zu einer Pkw-Unterführung mit einer LH von 3,80 m, damit auch die Niederflurbusse des ÖPNV queren können. Damit wäre die Maßnahme lt. Aktenvermerk der DB zum Gespräch mit der Regierung förderfähig nach GVFG.
- Mit Beschluss am 10.12.2013 wurde der Abschluss der vorgelegten Kreuzungsvereinbarungen abgelehnt, da die Auflassung von zwei Bahnübergängen und der Ersatz dieser zwei Übergänge durch eine Fuß- und Radweg-Unterführung aus gemeindlicher Sicht nicht hinnehmbar war.
- 18.02.2014: Beschluss über die Einwendungen im Planfeststellungsverfahren.
- 22.04.2014: Ablehnung der Kreuzungsvereinbarungen, bei denen der Markt Eggolsheim die Mehrkosten der nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen alleine tragen sollte (ca. 6,4 Mio. €) und Zustimmung zur schriftlichen Erwiderung des 1. Bürgermeisters vom 14.04.2014.

Auszugsweise Erläuterung der Planungen der DB im Planfeststellungsverfahren, insbesondere im BahnhofsbereichErsatz Bahnübergang Bahnhofstraße im Markt Eggolsheim, Ortsteil Neuses a. d. Regnitz, Bahn-km 45,208 (Anlage 4, Plan Nr. 14; Anlage 8.21; BW-Nr. 7.1)

In Höhe des heutigen Bahn-km 45,208 kreuzt die als Ortsstraße gewidmete, in der Baulast des Marktes Eggolsheim liegende Bahnhofstraße niveaugleich die Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg. Der Bahnübergang ist durch eine vor Ort bediente Vollschränke technisch gesichert. Im Ergebnis der Untersuchung mehrerer Varianten zur Führung des Straßenverkehrs bei Schließung des Bahnüberganges ist geplant, den Bahnübergang durch eine Eisenbahnbrücke in Verbindung mit einem Trogbauwerk zur Unterführung der Straße für den Fußgänger- und Radverkehr zu ersetzen. Befestigung und Sicherungsanlage des Bahnüberganges werden zurückgebaut. Das in Teil II - Kapitel 6.1.14 beschriebene Brücken- und Trogbauwerk zur Unterführung der Bahnhofstraße als Geh- und Radweg wird mit einer lichten Höhe von 2,50 m und einer lichten Weite von 6,00 m im Kreuzungskilometer des vorhandenen Bahnüberganges errichtet. Die Rampen werden behindertengerecht mit einer Neigung von maximal 6 % und in regelmäßigen Abständen angeordneten, 1,50 m langen, maximal 1 % geneigten Beruhigungsabschnitten ausgebildet.

Die Bahnhofstraße wird mit Schließung des Bahnüberganges zwischen der Kunigundenstraße im Westen und der Frankenstraße im Osten für den Kfz-Verkehr teileingezogen und nur noch für den Fußgänger- und Radverkehr gewidmet. Die Umleitung des Straßenverkehrs erfolgt über eine zumutbarere Distanz von rd. 1,8 km über die Kreisstraße Fo 4, die in einer Entfernung von rd. 380 m südlich der Bahnhofstraße die Bahnanlage niveaufrei kreuzt. Zum Erhalt der Verkehrsbeziehungen innerhalb der Ortslage Neuses a. d. Regnitz wird die Eisenbahnstraße am westlichen Bauende des Rampen-/Trogbauwerkes an die Kunigundenstraße und die Bahnhofstraße am östlichen Rampenende an die Frankenstraße neu angebunden. Jeweils westlich und östlich der Bahnanlage erfolgt der Bau einer Bushaltestelle mit Wendeschleife. ...

Ersatz Bahnübergang öffentlicher Feld- und Waldweg Bahn-km 45,660 (Anlage 4, Plan Nr. 14; Anlage 8.21; BW-Nr. 7.2)

In Höhe des heutigen Bahn-km 45,660 kreuzt ein öffentlich gewidmeter, in Baulast des Marktes Eggolsheim liegender Feld- und Waldweg niveaugleich die Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg. Der Bahnübergang ist durch eine vom Stellwerk Eggolsheim aus bediente Anrufschränke technisch gesichert.

Der Bahnübergang wird aufgehoben, die Befestigung im Bahnübergangsbereich, die technische Sicherungsanlage sowie der kreuzende Weg zwischen den auf der Ost- und Westseite parallel zur Bahn verlaufenden Feld- und Waldwegen zurückgebaut. Als Ersatzmaßnahme war in der ursprünglichen Planung der Bau einer Straßenbrücke zur Überführung des Feld- und Waldweges über die Bahn in Höhe des Bahn-km 45,487 geplant. In Abwägung der Punkte Wegebeziehungen, Länge der Umwege, Baukosten, Eingriffe in die Umwelt und Wirtschaftlichkeit wurde entschieden, diese Lösung in der Planung nicht weiterzuverfolgen, sondern alternativ auf der Ost- und Westseite das vorhandene Seitenwegenetz zu ergänzen. Eine Querung der Bahn ist im Süden über die rd. 820 m entfernte Straßenbrücke der Kreisstraße Fo 4 möglich, wodurch insgesamt ein zumutbarer Umweg von rd. 2,8 km Länge entsteht.

Zur Ergänzung des Seitenwegenetzes wird auf der Westseite der bahnparallele Feld- und Waldweg durch eine neue Wegverbindung über den Rinniggraben an die als Ortsstraße gewidmete Kunigundenstraße angebunden. Auf der Ostseite wird der zwischen Bahnhofstraße und Frankenstraße parallel zur Bahn verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg durch eine neue Wegeverbindung zu dem an der nördlichen Uferböschung des Rinniggrabens parallel verlaufenden Feld- und Waldweg verlängert (s. a. weitere Erläuterungen zum Wegebau in Teil II - Kapitel 11.2.27 und 11.2.28). Der Rinniggraben wird im Zuge der Wegebauten mit zwei neuen, im Teil II – Kapitel 6.2.12 näher erläuterten Straßenbrücken überbrückt. ...

-soweit der Auszug aus den Erläuterungen zum Planfeststellungsverfahren Anfang 2014.-

Am 22.04.2014 hat sich der Marktgemeinderat nochmals mit den vorgelegten Kreuzungsvereinbarungen befasst. Dabei hat der Marktgemeinderat dem Schreiben des 1. Bürgermeisters Claus Schwarzmann an die DB Projektbau GmbH hinsichtlich der aktuellen Meinung des Marktes Eggolsheim und der Ablehnung der vorgelegten Kreuzungsvereinbarungen zugestimmt. Zwischenzeitlich sind weitere Verhandlungen mit der DB Projektbau GmbH erfolgt:

Im Rahmen einer Besprechung am 29.10.2014 im Rathaus Eggolsheim wurde seitens des Marktes Eggolsheim mitgeteilt, dass der Markt eine Lösung ohne jegliche Kostenbeteiligung der Gemeinde favorisiert. Die Bahn wurde daher um Prüfung gebeten, welche Möglichkeiten dafür bestehen. Es wurde angeregt, zu überprüfen, ob am Bahnhof Eggolsheim die erforderliche Anbindung der beiden Außenbahnsteige bereits das Ziel erfüllen kann, eine bahnkreuzende Verbindung für Fußgänger zwischen Neuses und der Bahnhofsiedlung mit einer lichten Bauwerksbreite von 3,50 m herzustellen. Der Markt würde dazu die Bahnhofstraße vor den Schranken einziehen und entwidmen.

Hinsichtlich der Beseitigung des Bahnüberganges nördlich des Bahnhofes (Wegeverbindung Unterstürmig-Neuses), „SÜ Rinniggraben“ wurde mitgeteilt, dass für den Ersatzwegebau westlich der Bahn keine verkehrliche Begründung besteht. Dieser Maßnahmenteil könne daher nach Ansicht des Marktes Eggolsheim ersatzlos entfallen. Strittig war noch die Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs durch die Bahnhofsiedlung oder entlang des östlichen bahnparallelen Erschließungsweges zwischen der Frankenstraße und der Bahnhofstraße.

Die erforderlichen Überprüfungen hat die DB Projektbau GmbH über das Eisenbahnbundesamt durchführen lassen.

Weiterhin erfolgte am 07.05.2015 eine Besprechung bei der Regierung von Oberfranken, Herrn Baudirektor Jander und Herrn Hauck. Die Vertreter der DB Projektbau GmbH waren dabei ebenfalls anwesend. Die Regierung ist einerseits für die fachliche Prüfung der Kreuzungsvereinbarungen und der zugrunde liegenden Planungen zuständig und andererseits auch für die Bearbeitung der Zuwendungsanträge der Kommunen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG). Der Termin wurde insbesondere zur Abstimmung und Festlegung zum Ausbaumfang der Unterführung und der Seitenwege anberaunt. Die Regierung von Oberfranken hat bestätigt, dass nach den Straßenbaurichtlinien eine Unterführung als BÜ-Ersatzmaßnahme mit den Abmessungen 2,50 m / 6,00 m zu errichten ist. Diese Maßnahme ist förderfähig nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Durch den Markt Eggolsheim wurde ursprünglich das Verlangen einer BÜ-Ersatzmaßnahme mit einer lichten Weite von 10,65 und einer lichten Höhe von 3,80 m vorgetragen. Über dieses Verlangen und die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung für eine derartige Ersatzmaßnahme, die mit erheblichen zusätzlichen Kosten von derzeit ca. 6,4 Mio. € für den Markt Eggolsheim verbunden wäre, muss der Markt Eggolsheim noch endgültig entscheiden. Da die Mehrkosten allerdings nicht kreuzungsbedingt sind, wären diese vom Markt Eggolsheim allein zu tragen.

Die vom Markt Eggolsheim angeregte reine Bahnsteigzugangsanlage mit beidseitigem Zugang, ist nicht realisierbar, da seitens des Bundes nur einseitige Bahnsteigzugänge finanziert werden. Somit würde es nur einen Zugang aus Richtung Neuses oder aus Richtung Eggolsheim geben. Ein beidseitiger Zugang ist nicht förderfähig. Dies wurde von der Regierung von Oberfranken bestätigt. Sobald eine Verbindung zwischen den Ortsteilen aufrechterhalten wird, bedeutet dies nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht, dass sich der Markt Eggolsheim an den Kosten beteiligen muss. Die Herstellung einer Verbindung zwischen Neuses und Bahnhofsiedlung ohne Anwendung der Kreuzungsrichtlinien sei nicht möglich.

Bei dieser Durchbindung, die derzeit im Planfeststellungsverfahren eingebracht ist, müsste der Markt Eggolsheim die kreuzungsbedingten Kosten zu einem Drittel mitfinanzieren. Dieses Gemeindedrittel würde aber durch den Staat nach dem BayGVFG gefördert. Auf schriftliche Nachfrage bei der Regierung von Oberfranken wurde diesbezüglich ein Fördersatz in Höhe von 80 % bis 85 % genannt. Das entsprechende Schreiben wurde dem Marktgemeinderat bereits in der Sitzung vom 30.06.2015 bekanntgegeben.

Im Rahmen der Abstimmung bei der Regierung von Oberfranken wurde auch über die Auflösung des nördlichen Bahnüberganges und die damit verbundene BÜ-Ersatzmaßnahme „SÜ Rinniggraben“ mit Seitenwegeausbau gesprochen. Dabei wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Marktgemeinderates festgelegt, dass die westlichen Wegebaumaßnahmen im Zuge der BÜ-Ersatzmaßnahme aufgrund des Verzichts des Marktes Eggolsheim vollständig entfallen. Hier reichen die bestehenden Wegeverbindungen aus.

Der östliche Ersatzweg wird als öffentlicher Feld- und Waldweg weitergeführt. Die Fahrbahnbreite wird auf 3,50 m geändert, zuzüglich beidseitiger Bankette mit je 0,5 m. Dabei sollte keine weitere Fremdgrundinanspruchnahme (als bereits im Planfeststellungsverfahren eingebracht) erfolgen. Die Straßenüberführung Rinniggraben Ost sollte eine Breite mit 3,50 m mit beidseitigem Schrammbord von 0,75 m haben.

Die Straßenüberführung über den Rinniggraben und der Seitenwegausbau auf der Ostseite ist eine BÜ-Ersatzmaßnahme für die Schließung des Bahnüberganges bei km 45,660 nördlich des Bahnhofes Eggolsheim. Da es sich hier auch um die Schließung eines Bahnüberganges handelt, tragen der Bund, die DB Netz AG und der Markt Eggolsheim jeweils ein Drittel der kreuzungsbedingten Kosten. Der Kostenanteil des Marktes Eggolsheim wird über das BayGVFG und FAG (Finanzausgleichsgesetz) gefördert (voraussichtlich 80 bis 85%). Der festgelegte Ausbaquerschnitt wird von der Regierung von Oberfranken als angemessen und förderfähig angesehen.

Die entsprechende Kreuzungsvereinbarung (SÜ Rinniggraben) wurde zwischenzeitlich von der DB Netz AG angepasst und dem Markt Eggolsheim mit Schreiben vom 19.06.2015 vorgelegt. Die Kreuzungsvereinbarung für die EÜ Bahnhofstraße wurde schon vorab mit Schreiben vom 21.05.2015 vorgelegt.

Die beiden Kreuzungsvereinbarungen und die entsprechenden Erläuterungsberichte wurden dem Marktgemeinderat vorab mit der Sitzungsvorlage zugestellt.

Auszugsweise die Kosten:

Die Kosten der Maßnahme **EÜ Bahnhofstraße** betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 9.875,86 T€ (einschließlich Umsatzsteuer).

Sie sind in Höhe von 8.013,69 T€ kreuzungsbedingt und werden nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- den Bund 2.671,23 T€.
- die DB Netz AG 2.671,23 T€,
- **den Straßenbaulastträger (Markt Eggolsheim) 2.671,23 T€, (Zuwendung vorauss. 85 %)**

Die Kosten der Maßnahme **SÜ Rinniggraben** betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 836.400 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in Höhe von voraussichtlich 811.500 EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- den Bund 270.500 EUR
- die DB Netz AG 270.500 EUR
- **den Straßenbaulastträger (Markt Eggolsheim) 270.500 EUR (Zuwendung vorauss. 80 %)**

Die Vertreter der DB Netz AG erläutern die Maßnahmen anhand der Planunterlagen.

Aus dem Gremium wurden dazu verschiedene Fragen aufgeworfen, die von den Planern der DB Projektbau GmbH wie folgt beantwortet wurden:

1. Plangebietsgrenzen der Kreuzungsmaßnahmen

Den beiden Kreuzungsvereinbarungen sind Planunterlagen beigefügt, aus denen der konkrete Umfang der jeweiligen Maßnahme hervorgeht. Der Bereich des „Lindnergebäudes“ ist zwar in den Plänen enthalten, aber nicht Vertragsgegenstand. Die Umplanung in diesem Bereich wurde bereits in das laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht. Bei dieser Umplanung sind die tatsächlichen Vermessungsgrenzen berücksichtigt. Ein Eingriff in dieses gemeindliche Anwesen ist nicht mehr erforderlich.

2. Beschreibung der geplanten Fuß- und Radfahrer-Unterführung

Aufgrund der Länge von 27 m ist die geplante lichte Weite von 6 m erforderlich. Um Gefahrensituationen zu vermeiden, darf aber kein formeller Radweg ausgewiesen werden. Aus rechtlichen Gründen muss ein Fußweg beschildert werden.

3. Bahnsteigzugang

Der Bahnsteigzugang hat das erforderliche Mindestmaß mit der lichten Weite von 1,60 m, da die Fahrgastprognosen für Eggolsheim kein größeres Maß zulassen. Auch der Bahnsteig hat ein Mindestmaß zwischen 5,45 m und 5,84 m. Dieses Mindestmaß resultiert ebenfalls aus den Fahrgastzahlen und der vorhandenen beengten Grundstückssituation. Weiterhin ist im endgültigen Ausbaustand eine Aufzugsanlage mit einer behindertengerechten Kabine von 2,10 x 1,10 m eingeplant.

4. Gegenüberstellung der Kreuzungsvereinbarungen

Die Unterschiedlichkeit der Kreuzungsvereinbarungen resultiert aus den verschiedenen Verfahrensständen. Seit Januar 2015 gilt eine neue Textvorlage. Daher musste für die Kreuzungsvereinbarung SÜ-Rinniggraben das neue Muster verwendet werden. Die Kreuzungsvereinbarung für die BÜ-Bahnhofstraße ist bereits schon länger im Genehmigungsverfahren und sowohl vom Eisenbahnbundesamt als auch von der Regierung von Oberfranken bestätigt worden. Die rechtlich geforderten Unterlagen, darunter auch die Grunderwerbspläne und die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind bei beiden Kreuzungsvereinbarungen als Anlagen beigefügt und damit Bestandteil der Vereinbarungen.

5. Verwaltungskosten/Kostensteigerungen

Die Verwaltungskosten in Höhe von 10% sind in den Kostenberechnungen enthalten. Die Kostenhöhe und Kostentragung ist nach der Verordnung zum Kreuzungsgesetz geregelt. Eine Deckelung ist daher nicht möglich. Abgerechnet wird nach den tatsächlichen Baukosten. Die Prüfung der Unterlagen und der Kosten erfolgt durch das Eisenbahnbundesamt und der Regierung von Oberfranken.

Kostensteigerungen wie genauso auch Kostenminderungen werden somit nach geltendem Recht geteilt.

6. Zweiter Fahrkartenautomat in Fahrtrichtung Bamberg

Die Wichtigkeit dieses Automaten in der Übergangszeit zwischen der Errichtung der Unterführung und dem endgültigen viergleisigen Ausbau wurde von verschiedenen Mitgliedern des Marktgemeinderates dargelegt und von Herrn Plenter bestätigt, dass dies machbar sein müsse.

7. Direkte Zugänge von den Park & Ride-Parkplätzen in die Unterführung „Bahnhofstraße“

Aufgrund der insgesamt ca. 120 m langen Rampen wurde seitens des Marktgemeinderates sehr deutlich dargestellt, dass die Reduzierung von Umwegen ein sehr wichtiges Detail für den Markt Eggolsheim ist. Dabei werde an die Kunden der Bahn gedacht. Die beiden angeregten direkten Treppenzugänge zur Unterführung „Bahnhofstraße“ östlich und westlich der Bahnlinie sind notwendig und müssen im Sinne der Verbesserung des Zugangs der Bahnkunden zu den Bahnsteigen errichtet werden, um die Zugangswege so kurz wie möglich zu halten.

8. Bauzeitplanung:

Das Planfeststellungsverfahren soll 2015 abgeschlossen werden. Der Baubeginn für die Kreuzungsmaßnahmen ist dann für Januar 2017 vorgesehen. Die Verkehrswendeanlagen werden als Erstes gebaut.

Die Schließung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ ist für April 2017 geplant. Da das elektronische Stellwerk im August 2017 in Betrieb gehen soll, erfolgt die Schließung des nördlichen Bahnübergangs zu diesem Zeitpunkt.

Die Fertigstellung der Kreuzungsmaßnahmen ist für Mai 2018 vorgesehen.

9. Bauzeitlicher Übergangssteg

Der Übergangssteg ist ein bauzeitliches Provisorium, das bauartbedingt nicht barrierefrei ist. Auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen kann die Barrierefreiheit nicht hergestellt werden.

10. Prognose zum viergleisigen Ausbau

Der viergleisige Ausbau ist abhängig von der Mittelbereitstellung des Bundes. Seitens der Bahn ist geplant, diesen Ausbau ab 2020 durchzuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim sieht aus Kostengründen keine Möglichkeit, an der bisherigen Beschlussfassung hinsichtlich einer Pkw-Unterführung mit einer lichten Höhe von 3,80 m am Bahnhof Eggolsheim festzuhalten. Daher wird der im Planfeststellungsverfahren eingebrachte Planung der DB für den Bereich „Bahnhofstraße“ grundsätzlich zugestimmt, Nachverhandlungen über Details der Ausführung, insbesondere hinsichtlich der Buswendeschleifen und des Bahnsteigzugangs mit einer lichten Weite (LW) von 2,00 m anstatt 1,60 m müssen aber ermöglicht werden. Zur Verkürzung der Zuwege zum Bahnsteig müssen für nichtbehinderte Personen von der Park&Ride- sowie den Bike&Ride-Parkplätzen zwei direkte Treppenzugänge zur Unterführung eingeplant werden.

Der geänderten Planung hinsichtlich der Auflassung des nördlich des Bahnhofs befindlichen Wegeüberganges (SÜ Rinniggraben) wird zugestimmt.

Dem Abschluss der beiden vorgelegten Kreuzungsvereinbarungen (Stand April 2015, BÜ Bahnhofstraße bzw. Juni 2015, SÜ Rinniggraben) für die beiden Ersatzmaßnahmen am Bahnhof Eggolsheim (BÜ-Ersatzmaßnahme BÜ-Bahnhofstraße) und nördlich des Bahnhofes (BÜ-Ersatzmaßnahme SÜ-Rinniggraben) wird zugestimmt.

Die geforderten zwei direkten Treppenzugangsanlagen zur Unterführung Bahnhofstraße und der breitere Zugang zum Bahnsteig mit LW=2,00 m, anstatt im Mindestmaß, sind über einen Nachtrag zu regeln.

Die entsprechenden Zuwendungsanträge sind bei der Regierung von Oberfranken einzureichen.

Abstimmung: 16:1

3. Änderung des Bebauungsplanes „Eggolsheim, Hager Bichel“ im Bereich der Straße „An der Brettig“

Der Marktgemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 30.06.2015 öffentlich und nichtöffentlich ausführlich mit der Änderung des Bebauungsplanes „Hager Bichel“ befasst. Dabei wurde die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der ersten Häuserzeile entlang der Straße „An der Brettig“ grundsätzlich beschlossen. Daher wurde das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier & Partner GbR, Bamberg mit den entsprechenden Planungen beauftragt. Herr Wittmann hat die erste Änderung des Bebauungsplanes bereits bearbeitet. Am 22.07.2015 erfolgte über die vorgesehenen Änderungen eine Vorinformation der betroffenen Grundstückseigentümern und den Nachbarn.

Herr Wittmann stellt die Planänderung im Marktgemeinderat vor und erläutert die Festsetzungen:

Der bestehende Bebauungsplan ist seit 1993 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "1. Änderung des Bebauungsplanes "Hager Bichel".

Die nun vorliegende 1. Bebauungsplanänderung bezieht sich auf den östlichen Bereich des Bebauungsplanes entlang der Ortsstraße "An der Brettig". Dies ist durch die Eintragung eines Geltungsbereiches kenntlich gemacht. Für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches gelten die bisherigen Festsetzungen weiterhin.

Die Änderung betrifft die Flurnummern 350/29, 350/30, 350/81, 350/83 und 350/92 der Gemarkung Eggolsheim. Auf den Fl. Nrn. 350/30 und 350/92 befinden sich bestehende Wohnhäuser, auf der Fl. Nr. 350/83 Nebengebäude. Die Fl. Nrn. 350/29 und 350/81 sind unbebaut, wobei für die Fl. Nr. 350/81 kürzlich ein Bauantrag für eine Wohnhausbebauung eingereicht wurde.

Der Bauantrag weicht erheblich von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hager Bichel“ ab – eine Tendenz, die immer häufiger bei Bauvorhaben in "älteren" Bebauungsplänen zu beobachten ist. Die Baukultur – z. B. Planung von Pultdächern und neue Wohnformen – hat sich wesentlich verändert.

Im angrenzenden Bebauungsplan "Hager Bichel – Ost" aus dem Jahr 2013 sind die Festsetzungen wesentlich weniger eng gefasst – dies betrifft z. B. die Zulässigkeit einer Bebauung mit Pultdächern.

Aus diesen Gründen hat der Marktgemeinderat die 1. Bebauungsplanänderung beschlossen. Diese Änderung betrifft jedoch nicht den gesamten Bebauungsplan (überwiegend bebaut), sondern nur die letzte Baureihe im Osten an der Ortsstraße "An der Brettig". Hier ließ sich ein Kompromiss finden zwischen den bestehenden Festsetzungen und den neuen Festsetzungen im angrenzenden Baugebiet "Hager Bichel – Ost". Es findet somit ein "weicher Übergang" statt.

Es wurden im Wesentlichen die Baugrenzen verändert und neue Festsetzungen getroffen. Im Rahmen der Planänderung wird die Fläche geringfügig nachverdichtet.

Im Vorfeld fand eine Besprechung mit den Grundeigentümern und den betroffenen Nachbarn im Rathaus statt. Größere Widerstände konnten nicht festgestellt werden.

Die Art der baulichen Nutzung bleibt gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert (Allgemeines Wohngebiet). Die Ausweisungen entsprechen der Eigenart des Gebietes bzw. der näheren Umgebung.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Eggolsheim. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB und dient der inneren Nachverdichtung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt und der untere Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche wird nicht erreicht.

Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes keine Vorhaben ermöglicht werden, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Naturschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Bestehende bauliche Nutzung:

Die Bauflächen der Änderung befinden sich in Privatbesitz und sind zum Teil bebaut. Die Siedlungsstruktur besteht aus einer offenen Bauweise mit einer Einzelhausbebauung.

Bisher zulässig sind Einzel- oder Doppelhäuser mit Satteldächern, Dachneigungen 40 – 50°, Firstrichtung Nord-Süd. Auf der Flurnummer 350/30 wurde bereits ein Wohnhaus mit einer abweichenden Firstrichtung errichtet. Die Baugrenzen sind sehr eng gefasst. Zulässige Bauweise: I+D.

Geplante bauliche Nutzung

Das im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfasste Gebiet ist ca. 0,274 ha groß.

Das Plangebiet wird entsprechend dem bestehenden Bebauungsplan und dem Flächennutzungsplan als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen; die zulässigen Nutzungen sind dort geregelt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Plangebiet wurden nicht zugelassen, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden. Nutzungskonflikte mit angrenzenden Nutzungen sind nicht vorhanden.

Wesentliche geplante Änderungen zum bestehenden Bebauungsplan:

1. Baugrenzen

Es wurde eine grundstücksübergreifende Baugrenze mit einer offenen Bebauung festgesetzt. Die Abstände an den Rändern betragen etwa 3 m. Garagen und Carports müssen innerhalb der Baugrenzen liegen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Es sind Einzel- und Doppelhäuser (südlicher Rand) möglich. Die Grundflächenzahlen betragen 0,35 bzw. 0,4 und die Geschossflächenzahlen 0,5 bzw. 0,7 – beide liegen im üblichen Rahmen. Die Geschosshöhe wird mit maximal II Vollgeschossen festgesetzt – ohne Zwang, dass das 2. Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss.

Firstrichtungen wurden nicht festgesetzt, auch keine Dachformen. Dies betrifft ebenso Dachneigungen, Kniestockhöhen und Dachdeckungen.

Das Volumen der Bebauung richtet sich nach der Höhe der EFOK über Gelände (max. 0,35 m), der zulässigen Traufhöhe (ab EFOK) und der Firsthöhe.

Tauf- und Firsthöhen wurden so festgesetzt, dass sowohl zweigeschossige Gebäude mit einer niedrigen Dachneigung als auch eingeschossige Gebäude mit einer steilen Dachneigung möglich sind. Die Firsthöhen orientieren sich an den Maßen, welche die umgebende Bebauung bei Ausnutzung der bestehenden verbindlichen Festsetzungen aufweisen könnte.

Bei Pultdächern darf der höhere Gebäudeteil (First) nur am Südrand des Gebäudes liegen, um die bestehende Bebauung bzw. die neue Nachbarbebauung weniger zu beeinträchtigen.

Im Einzelnen wird festgesetzt:

Traufhöhe

Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 6,20 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut.

Firsthöhe

Die maximale Firsthöhe beträgt 8,00 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.

Firsthöhe Ausnahme

Bei einer maximalen Traufhöhe bis 4 m in Verbindung mit der Errichtung eines Satteldaches darf die Firsthöhe bis zu 10 m betragen. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut (Traufhöhe) bzw. bis zum obersten Abschluss des Gebäudes (Firsthöhe).

Diese Festsetzung wurde aufgenommen, um auch eine „herkömmliche“ Bauweise mit einem steilen Satteldach zu ermöglichen (siehe untenstehende Systemskizzen).

Pulldächer

Bei der Errichtung von Pulldächern darf der höhere Gebäudeteil (First) nur am Südrand des Gebäudes liegen.

Flachdächer

Bei Flachdächern gilt die festgesetzte max. Traufhöhe als oberster Abschluss des Gebäudes.

Gesonderte Festsetzungen bei Garagen und Carports und Hinweis auf die bestehende Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde.

Im Übrigen werden die Festsetzungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Vorgesehene Erschließung

Das Plangebiet wird über die bereits bestehende Ortsstraße mit Gehweg „An der Brettig“ von Osten her erschlossen.

Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind vorhanden und gesichert.

Dasselbe gilt für die Stromversorgung und Telekommunikationseinrichtungen.

Aufstellungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim beschließt für das Gebiet "Hager Bichel" in Eggolsheim den rechtskräftigen Bebauungsplan zum 1. Mal zu ändern.

Der Plan erhält den Namen "1. Änderung des Bebauungsplanes Hager Bichel".

Es sollen Flächen für ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) ausgewiesen werden.

Das Gebiet der Bebauungsplanänderung ist wie folgt umgrenzt:

Norden, Westen und Süden - durch die bebaute Ortslage (WA)

Osten - durch die Ortsstraße "An der Brettig"

Folgende Grundstücke der Gemarkung Eggolsheim liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 350/29, 350/30, 350/81, 350/83 und 350/92

Mit der Planaufstellung wird das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR in Bamberg beauftragt.

Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB zutreffen, ist die Planänderung entsprechend den dortigen Vorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Verwaltung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: 15:2

Verfahrensbeschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt Kenntnis vom Entwurf der 1. Bebauungsplan-Änderung "Hager Bichel" in Eggolsheim vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Wittmann, Valier und Partner GbR in der Fassung vom 28.07.2015 und billigt diese Planfassung.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im beschleunigten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Mit der vorstehend bezeichneten Planfassung vom 28.07.2015 ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmung: 15:2

4. Einfache Dorferneuerung Weigelshofen, Vorstellung der Planung für die Öffnung des Eggerbaches im Bereich der Ortsdurchfahrt

Im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt in Weigelshofen sollte der Rechteckdurchlass, in dem der Eggerbach zum Teil gefasst ist, saniert werden. Das Ausschreibungsergebnis, bei dem nur eine Firma ein Angebot abgegeben hat, brachte eine immense Kostensteigerung gegenüber der Kostenschätzung. Das Angebot belief sich auf fast 250.000,00 € brutto, zuzüglich Ingenieur- und Nebenkosten. Dies hätte Gesamtkosten von fast 300.000,00 € ergeben. Aufgrund dieses Ergebnisses wurde der Gedanke geboren, auf die Sanierung dieses Rahmendurchlasses zu verzichten und den Eggerbach in diesem Bereich wieder zu öffnen. Die Maßnahme könnte im Rahmen des einfachen Dorferneuerungsverfahrens Weigelshofen durchgeführt werden. In kürzester Zeit wurden durch das Ingenieurbüro Sauer + Harrer, Eggolsheim sowie durch die Landschaftsarchitektin Frau Pelz-Lindner, Bamberg Planungen und Gestaltungsentwürfe vorgelegt. Die Verantwortlichen im Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken unterstützten den Vorschlag des Marktes Eggolsheim von Beginn an. Auch alle anderen eingeschalteten Ämter, z. B. das Wasserwirtschaftsamt Kronach, haben ihre Zustimmung signalisiert.

Herr Sauer vom Ingenieurbüro Sauer + Harrer stellt die Planung und den aktuellen Sachstand anhand einer PPP vor und erläutert Fragen:

Baubeschreibung

Gestalterische Planungsziele

Oberstes Ziel ist hier eine dorfgerechte Gestaltung der Nebenflächen entlang der Kreisstraße und im Wartebereich durch Aufgreifen traditioneller Gestaltungsmerkmale und Verwendung einfacher, weniger Materialien.

Die Straßenführung orientiert sich an den vorgegebenen Raumkanten und greift die vorhandene Linienführung auf.

Durch die Bachöffnung und der naturnahen Ufergestaltung ergibt sich ein dorfgemäßer, qualitätsvoller Vorbereich vor der Bushaltestelle und dem Backhaus.

Ökologische Planungsziele

Angestrebt wird eine Verbesserung der Begrünung durch die Öffnung des verrohrten Eggerbaches unter Verwendung von naturnaher Ufergestaltung und Verwendung einheimischer Baum- und Straucharten sowie heimischer Uferstauden und die Förderung der Ansiedlung von Ruderalflora in Randbereichen.

Erhaltung und Verbesserung vorhandener Vorgärten und Vorpflanzung gehören zu den Zielen in der Ortsdurchfahrt.

Sockelmauern bei Zäunen sind möglichst zu vermeiden, da diese für Kleintiere oft Hindernisse darstellen und damit die wichtigsten ökologischen Vernetzungen verschiedener Lebensbereiche im Dorf unterbinden. Wenn möglich sollten sie im Rahmen der Neugestaltung beseitigt werden.

Durch die Öffnung des Eggerbaches wird die Bodenversiegelung im gesamten Gebiet verringert. Die Entsiegelung der Flächen wird vor allem der Verbesserung des Wasserhaushaltes und des Kleinklimas, der Wiederbelebung des Bodens, der Schaffung von Standorten für Flora und Fauna und letztendlich der positiven Wirkung auf den Menschen dienen.

Straßenführung

Der Straßenverlauf hat nur eine geringfügig geänderte Linienführung gegenüber dem Bestand und orientiert sich an den Raumkanten.

Die Höhengradiente bleibt weitgehend beibehalten, da die höhenmäßige Anbindung von Hofeinfahrten und Eingängen bestehen bleiben soll.

Die Planung wurde mit dem Landkreis Forchheim und dem Staatlichen Bauamt Bamberg abgestimmt.

Zufahrten Privatgrundstücke

Die vorhandenen Zufahrten werden im Rahmen der Baumaßnahme nach den Erfordernissen angeglichen.

Pflasterungen

Der Gehweg wird mit einem hochwertigen Betonrechteckstein in verschiedenen Steinformaten gepflastert.

Die Einmündungen der Nebenstraßen in den Mühlwiesenweg und der Kirchstraße werden ausgepflastert und markieren den Bereich des inneren Dorfkerns. Die Ortsdurchfahrt wird hier optisch durch die Rinnenführung noch stärker verengt, um eine sichere Verkehrsabwicklung zu gewährleisten.

Platzbereich vor Buswartehalle

Das ehemalige Backhaus steht leicht zurückgesetzt von der Ortsdurchgangsstraße. Über einen Holzsteg gelangen die wartenden Schüler und Fahrgäste künftig in den überdachten Wartebereich. Die Sitzbänke und die vorhandene Linde entfallen bei der künftigen Planung. Die Linde wird bei der Renaturierung des Eggerbaches adäquat ersetzt.

Brücke und Holzsteg

Über den Eggerbach führt künftig ein 1,5 m/3,0 m breiter Holzsteg, der mit einem schlichten Stahlgeländer Einblick in die Tiefe gewährt.

Um einen sicheren Aufstellungsbereich zu gewährleisten, kragt auf Einstiegshöhe eine Holzplattform 2m Breite 3m in den Bachbereich hinein.

Bachlauf

Entlang der Kreisstraße muss der Bachlauf einseitig mit einer Böschungsmauer gefasst werden, da hier direkt der Gehweg verläuft. Die vorhandene Betonmauer wird mit einem Muschelkalkquader verblendet und erhält ein graziles schmiedeeisernes Geländer als Absturzsicherung.

Der nördliche Uferbereich kann naturnah gestaltet werden und erhält eine Böschung von 1:1 bis 1:1,5 - max. 1:2.

An einzelnen Bereichen werden Muschelkalkquader so in die Böschung platziert, dass man zum Bach direkt hinunter gelangen kann.

Der Bachlauf erhält durch das Verlegen von Tritt- und Störsteinen, sowie das Anlegen von Pflanzinseln und Aufweitungen einen interessanten und naturnahen Verlauf.

Nachweis Wassermenge

Die gesamte Abflussmenge des Eggerbaches bleibt unverändert. Retentionsmaßnahmen sind zu einem späteren Zeitpunkt oberhalb von Weigelshofen vorgesehen.

Begrünung

Im Uferbereich werden in Ergänzung zur Begrünung der Ortsdurchfahrt kleinkronige Bäume und heimische Sumpfpflanzenstauden gepflanzt.

Der Zaun und die Hecke auf Anwesen Fl.Nr. 88 werden versetzt. Das Anwesen erhält eine ortstypischen Holzstaketenzaun und eine dorfgemäßen Pflanzung nach Absprache mit den Anliegern.

Die Kosten müssen noch genau ermittelt werden, belaufen sich grob geschätzt auf ca. 320 bis 340 tsd €. Die Förderung wird vorauss. 60 % betragen. Die Kostendeckelung in der einfachen Dorferneuerung wurde aufgehoben.

Für die Genehmigung des Vorhabens müssen zwei Anträge gestellt werden: Ein wasserrechtlicher Antrag beim Landratsamt und ein Förderantrag beim Amt für Ländliche Entwicklung. Sobald die vorzeitige Bauerlaubnis vorliegt, kann die Maßnahme vergeben werden.

die alte Rohrleitung wird zum Teil abgebrochen und verfüllt. Die Kosten hierfür sind in der Kostenberechnung enthalten.

Die Bürger wissen teils schon Bescheid und werden noch über die Gemeindezeitung informiert.

Beschluss:

Der vom Ingenieurbüro Sauer + Harrer, Eggolsheim vorgestellten Planung zur Öffnung des Eggerbaches im Bereich der OD Weigelshofen wird zugestimmt. Die Situation vor dem Backhaus wird hinsichtlich der optimalen Nutzbarkeit im Rahmen eines Ortstermins mit den Betroffenen abgestimmt.

Abstimmung: 17:0

5. Vergabe von Aufträgen

5.1 Öffnung des Eggerbaches im Bereich der OD im Rahmen der einfachen Dorferneuerung Weigelshofen

Wie bereits unter TOP 4 von Herrn Sauer erläutert wurde, werden die Planunterlagen für diese Maßnahme derzeit vom Ingenieurbüro Sauer + Harrer gefertigt und dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vorgelegt. Nach den erforderlichen Abstimmungen werden drei Kostangebote eingeholt. Sobald die vorzeitige Bauerlaubnis im Rahmen der einfachen Dorferneuerung vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vorliegt, kann die Vergabe erfolgen. Aufgrund der Sommerpause kann die Vergabe durch den Marktgemeinderat aber nicht rechtzeitig beschlossen werden. Daher sollte eine entsprechende Ermächtigung an den 1. Bürgermeister bzw. an den jeweiligen Vertreter im Amt erfolgen.

Beschluss:

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann bzw. der jeweilige Vertreter im Amt wird ermächtigt, die Vergabe der Baumaßnahme zu beauftragen, sofern das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der Kostenberechnung des Ingenieurbüro Sauer + Harrer bzw. max. 10% darüber liegt. Voraussetzung ist, dass die vorzeitige Bauerlaubnis vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken im Rahmen der einfachen Dorferneuerung vorliegt.

Abstimmung: 17:0

5.2 Machbarkeitsstudie für Nahwärmenetz im Rahmen der Dorferneuerung Drügendorf

Mit Schreiben vom 27.04.2015 wurden 5 Firmen aufgefordert, ein Angebot für eine Machbarkeitsstudie für eine Nahwärmeversorgung in Drügendorf abzugeben. Von den 5 aufgeforderten Firmen haben 3 ein Angebot abgegeben. Um die Vergleichbarkeit der vorliegenden Angebote und somit eine korrekte Wertung zu ermöglichen, wurden diese mit Schreiben vom 23.06.2015 aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen. Es ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nr.	Firma	Angebotssumme		Bemerkungen
		bei Eröffnung	geprüft	
1	Energievision, Bamberg	13.685,00 €	13.685,00 €	Brutto
2	Gamma Engineering, Abensberg	14.875,00 €	14.875,00 €	Brutto
3	EcoConTec, Eggolsheim	22.150,66 €	22.150,66 €	Brutto

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Machbarkeitsstudie für das Nahwärmenetz in Drügendorf an die Firma Energievision, Bamberg zu vergeben.

Für die Machbarkeitsstudie wurde beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken ein Zuwendungsantrag gestellt. Der Auftrag an die Firma ist daher erst zu erteilen, wenn der Zuwendungsantrag genehmigt vorliegt.

Beschluss:

Den Auftrag für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz in Drügendorf erhält die Firma Energievision, Bamberg. Grundlage ist ihr Angebot vom 20.05./08.07.2015, welches mit einer Bruttosumme von 13.685,00 € schließt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma einen Vertrag auszuarbeiten. Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, diesen Vertrag rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen. Eine Unterzeichnung des Vertrages erfolgt erst nach Vorlage des genehmigten Förderbescheides durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Abstimmung: 17:0

6. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 14.07.2015 (ö.T.)

Vom Inhalt der nachstehenden Tagesordnungspunkte der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses hat der Marktgemeinderat Kenntnis genommen. Er stimmt den Empfehlungen bzw. den ausdrücklich gefassten Beschlussvorschlägen unter Berücksichtigung der vom Marktgemeinderat beschlossenen Ergänzungen vollinhaltlich zu.

Nrn. der Niederschrift:

1.1 Erweiterung der Wohnbauflächen im Bereich Gwend-Süd, Weigelshofen

Abstimmung: 16:0

Bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend: MGR Stefan Rickert

1.2 Bauantrag Lauger Xingxing und Lauger Christian, Forchheim Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Bauort: Fl.Nr. 600/2, Gemarkung Rettern, (Leithenweg 28)

Abstimmung: 9:7

Bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend: MGR Stefan Rickert

1.3 Bauvoranfrage Markt Eggolsheim Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage Bauort: Fl.Nr. 564/2, Gemarkung Bammersdorf (Teilfläche an der Kirschäckerstraße, Bereich ehemaliger Wasserhochbehälter)

Abstimmung: 16:0

Bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend: MGR Stefan Rickert

1.4 Bauvoranfrage Seitz Annemarie, Bammersdorf Bauvorhaben: Errichtung einer Fertiggarage Bauort: Fl.Nr. 108, Gemarkung Bammersdorf (Lange Beete)

Abstimmung: 16:0

Bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend: MGR Stefan Rickert

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eggolsheim im Ortsteil Eggolsheim und Ortsteil Drosendorf; Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss

Mit Schreiben vom 16.06.2015 erfolgte die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die evtl. Stellungnahmen sollten bis 20.07.2015 abgegeben werden.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt

- Regierung von Oberfranken
- Regionaler Planungsverband
- Landratsamt Forchheim
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Bayernwerk; Pledoc
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Zweckverband zur Wasserversorgung
- Gemeinde Hallerndorf
- Gemeinde Altendorf
- Bund Naturschutz e.V.
- Gemeinde Weilersbach
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Autobahndirektion Nordbayern
- Luftamt Nordbayern
- Fernwasserversorgung Oberfranken
- Gewerbeaufsichtsamt Coburg
- Regierung von Oberfranken
- Stadt Forchheim
- Markt Buttenheim
- Markt Heiligenstadt
- Stadt Ebermannstadt

Eingegangenen Stellungnahmen ohne Einwendungen

- Regierung von Oberfranken
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West
- Staatliches Bauamt Bamberg
- AELF Bamberg, Außenstelle Scheßlitz
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Gemeinde Hallerndorf
- Gemeinde Altendorf
- Fernwasserversorgung Oberfranken
- Stadt Forchheim
- Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt
- Markt Heiligenstadt i.OFr.

Behandlung eingegangener Stellungnahmen mit Einwendungen und rechtsverbindlichen Hinweisen

7.1 Landratsamt Forchheim

7.1.1 Bauleitplanung, Herr Unkroth

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung von Gewerbeflächen in Eggolsheim sowie einzelnen Wohnbauflächen im Ortsteil Drosendorf keine Bedenken.

Über die bislang angedachten Anpassungen hinaus sollte aus Sicht des Landratsamtes jedoch in Erwägung gezogen werden, auch das Grundstück mit der Flur-Nr. 2401, Gemarkung Eggolsheim, in das Änderungsverfahren einzubeziehen. Für das Flurgrundstück liegen uns gegenwärtig zwei Bauanträge für die Errichtung eines LKW-Stellplatzes (BV 4/41-20140845) sowie den Neubau einer Diesel-Tankstation und von Entwässerungsleitungen (BV 4/41-20150142) vor. Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück allerdings als Fläche für Aufschüttungen dargestellt, so dass die beabsichtigte gewerbliche Nutzung dieser – inzwischen überholten – Darstellung widersprechen würde. Da der Marktgemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zu beiden Vorhaben erteilt hat, sollten auch die planerischen Voraussetzungen für ihre Realisierung geschaffen werden.

Die anzudenkende Ausweisung einer gewerblichen Fläche auf der Flur-Nr. 2401 der Gemarkung Eggolsheim dürfte auch keine nachhaltigen Einwendungen der Träger öffentlicher Belange begegnen. Zum Einen passt die Änderung der bisherigen Darstellung den Plan nur an die nun veränderten Umstände an. Zum Anderen sind gegen die Errichtung eines LKW-Stellplatzes weder durch den Fachbereich Umweltschutz aus immissionsschutzrechtlicher Sicht noch die untere Naturschutzbehörde durchgreifende Bedenken geäußert worden. Sofern die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, kommt eine zeitnahe Genehmigung unter Auflagen in Betracht. Hierfür ist aber eine parallel erfolgende Anpassung des geltenden Flächennutzungsplans erforderlich.

Eine Berücksichtigung dieser Anregung bewirkt im Übrigen keine Zeitverzögerung. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass eine Änderung der ursprünglichen Planung im Nachgang der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Wiederholung dieses Verfahrensschritts erfordert.

Beschluss:

Das Grundstück Fl.Nr. 2401 wird mit einem sinnvollen Umgriff im Bereich der benachbarten Grundstücke Fl.Nrn. 2400 und 2402 als 4. Teiländerung in das Flächennutzungsplanänderungsverfahren aufgenommen. Es wird gewerbliche Baufläche festgesetzt.

Abstimmung: 17:0

7.1.2 FB 42 (Untere Naturschutzbehörde)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wird zur Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung genommen:

Eggolsheim (Gewerbliche Baufläche beim Wertstoffhof)

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wird der überplante Bereich für bebaubar gehalten. Gegen die Darstellung einer gewerblichen Baufläche werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Im Zuge des weiteren Planungsfortgangs wird die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnungsplan für erforderlich gehalten.

Ortsteil Drosendorf, erste Teiländerung (Wohnbaufläche)

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wird der überplante Bereich für bebaubar gehalten. Gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Im Zuge des weiteren Planungsfortgangs sollte der Markt Eggolsheim eine bauplanungsrechtliche Satzung (z.B. Ortsabrundungssatzung, Einbeziehungssatzung, Bebauungsplan) erstellen.

Ortsteil Drosendorf, zweite Teiländerung (Gemischte Baufläche)

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wird der überplante Bereich für bebaubar gehalten. Gegen die Darstellung einer Gemischten Baufläche werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Die Entwurfskarte ist um die bauplanungsrechtliche Darstellung einer Ortsrandeingrünung an der östlichen Begrenzung der Baufläche zu ergänzen.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim beabsichtigt für den Teilbereich 3 (Eggolsheim) keinen Bebauungsplan aufzustellen; die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen nach §2 und §2a BauGB werden im Flächennutzungsplanverfahren zur der Planung ergänzt. Der Markt Eggolsheim beauftragt einen Fachplaner mit der Erstellung der notwendigen Betrachtungen nach §2 BauGB.

Für den Teilbereich 1 ist beabsichtigt, eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen.

Die Darstellung der Ortsrandeingrünung, an der östlichen Begrenzung der Bauflächen bei Teilbereich 2 wurde ergänzt.

Abstimmung: 17:0

7.1.3 FB 44 (Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweise für den Bauleitplan

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ortsteil Drosendorf

Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Einwände.

Eine Betrachtung der Verkehrslärmimmissionen durch die Kreisstraße FO 5 soll lt. Begründung im folgenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Etwaige weitere Emittenten (Gewerbe- bzw. Handwerksbetriebe, landwirtschaftl. Betriebe, etc.) im Umfeld der Plangebiete, die auf die Baugebiete maßgeblich einwirken können, wären ggf. noch zu ermitteln und im Umweltbericht ebenfalls darzustellen und zu bewerten.

Ortsteil Eggolsheim

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung fehlt die gem. §2 Abs. 4 i.V.m. § 2a und Anlage 1 zum BauGB geforderte Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der Planung für den Bereich Immissionsschutz.

Dies betrifft einerseits die zu erwartende Lärmbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung durch die künftige gewerbliche Nutzung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende gewerbliche Baufläche nördlich der Kreisstraße FO 4, wie auch Lärmeinwirkungen auf die geplante gewerbliche Baufläche durch bestehende Verkehrswege, insbesondere die A 73, sowie, sofern relevant, Koronageräusche durch die das Plangebiet überquerende Freileitung.

Grundsätzlich erscheinen die überplanten Grundstücke für die Ausweisung als Gewerbliche Baufläche aus der Sicht des Immissionsschutzes durchaus geeignet.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass – unter Berücksichtigung der Vorbelastung – gewisse Einschränkungen hinsichtlich der gewerblichen Nutzung (beispielsweise in Form einer Geräuschkontingentierung, insbes. zur Nachtzeit) notwendig sein können, damit die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in den nördlich und östlich gelegenen Wohnbauflächen bzw. in der nordwestlich anschließenden gemischten Baufläche nicht überschritten werden. Hierzu sind im Rahmen der Bauleitplanung noch entsprechende Berechnungen notwendig.

Zwar besteht in diesen Bereichen eine erhebliche Lärmvorbelastung durch die A 73. Gem. DIN 18005 sollen jedoch die Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (z.B. Verkehr und Gewerbe) wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen werden.

Unabhängig davon kann eine Geräuschquelle erst dann als irrelevant angesehen werden, wenn es sich um ähnliche Geräuschcharakteristiken handelt und ihr Beurteilungspegel in Anlehnung an die DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) mind. 15 dB(A) unterhalb der Vorbelastung liegt (Relevanzgrenze). Dies müsste jedoch ggf. ebenfalls anhand entsprechender Berechnungen nachgewiesen werden.

Beschluss:

Ein Hinweis zur Auffindung von Altlasten wurde in der Begründung ergänzt.

Ortsteil Drosendorf: Weitere Emittenten werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens ermittelt und im Umweltbericht dargestellt.

Ortsteil Eggolsheim: Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen werden gem. §2 Abs. 4 und §2a BauGB ergänzt. Der Marktgemeinderat beschließt die Beauftragung eines Gutachters zur Erstellung der geforderten Berechnungen.

Abstimmung: 17:0

7.1.4 FB 52 (Tiefbau)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir setzen voraus, dass die Erschließung der neuen Bauflächen ausschließlich über das vorhandene Ortsnetz erfolgt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass einer Erschließung außerhalb der gesetzlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen (Erschließungsbereiche) nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vom Straßenbaulastträger zugestimmt werden kann, wobei die Anlage entsprechender Linksabbiegespuren und dem damit verbundenen Ausbau der Kreisstraße in diesem Abschnitt aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne gefordert werden müsste.

Gemäß Art. 23 (1) BayStrWG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden.

Die festgesetzten OD-Grenzen für die Erschließungs- und Verknüpfungsbereiche der einzelnen Ortsteile wurden nicht vollständig übernommen. Gemäß den beiliegenden Anlagen sind die OD-Grenzeintragungen dementsprechend zu überarbeiten bzw. zeichnerisch zu ergänzen.

Beschluss:

Die OD-Grenzen werden überarbeitet und zeichnerisch ergänzt. Eine Erschließung außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen ist nicht vorgesehen.

Abstimmung: 17:0

7.1.5 FB 63 (Müllabfuhr)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAST 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen.

Beschluss:

In den späteren Bauleitplanverfahren und den Baugenehmigungsverfahren sind die geforderten Auflagen einzubringen und zu berücksichtigen.

Abstimmung: 17:0

7.1.6 FB 41 (Bauordnung rechtlich) Herr Heid

Zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans werden keine Bedenken erhoben.

7.1.7 Kreisheimatpfleger Herr Brütting

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Bei der Teiländerung I in Drosendorf ist zu Hinterfragen, ob am Ortsrand eine Erweiterung notwendig ist. Sinnvoller erscheint hier die Teiländerung II, die zu einer Abrundung des Ortes führt.

Bei der Teiländerung III ist das Einzeldenkmal am Ostrand des Feldes zu beachten. Das Flurkreuz mit Schauseite zur Autobahn besteht aus einem Sandsteinsockel und einem Kreuzifix mit Corpus Christi aus einer betonartigen Masse. Das 1923 (i) aufgestellte Denkmal sollte bei der Neugestaltung der Fläche berücksichtigt und integriert werden. Gegebenenfalls kann es nach einer Sanierung gedreht und am Platz stehen bleiben.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung vereinbart einen Besprechungstermin mit dem Kreisheimatpfleger um Maßnahmen für das Flurkreuz festzulegen, soweit es von Maßnahmen betroffen ist.

Abstimmung: 17:0

7.2 Wasserwirtschaftsamt Kronach, Herr Prem, 09.07.2015

Wasserversorgung

Die Flächennutzungsplanänderungen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nicht betroffen. Mit den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans besteht diesbezüglich Einverständnis. Angaben zu Grundwasserständen liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Der Schutz vor hohen Grundwasserständen oder drückendem Wasser obliegt dem Unternehmer/Bauherrn.

Gewässerschutz/Abwasser

Angaben zur Ableitung des Schmutz- und des Niederschlagswassers aus dem Planungsbereich liegen noch nicht vor.

Die Abwassersammlung und Ableitung der Abwasseranlage Eggolsheim erfolgt grundsätzlich im Mischsystem. Anlagen für die Mischwasserbehandlung sind für das bestehende Entwässerungsgebiet vorhanden und wasserrechtlich erlaubt. Die Abwasserreinigung erfolgt in der zentralen Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Eggolsheim/Hallerndorf.

Bei einem geplanten Anschluss des anfallenden Abwassers an die Abwasseranlage der Markt-gemeinde Eggolsheim sind die entsprechenden Nachweise über Leistungsfähigkeit der Abwas-seranlage zu erbringen. Auf die Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz wird in diesem Zu-sammenhang hingewiesen, wobei bei der Ableitung des Niederschlagswassers im Trennsystem folgendes zu beachten ist:

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine wasserrechtliche Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG.

Hierfür sind beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG – notwendig. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser unter die Er-laubnisfreiheit nach § 46 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Niederschlagswasserfreistellungs-verordnung – VWFreiV – und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesam-meltem Niederschlagswasser in das Grundwasser – TRENGW – in der jeweils gültigen Fassung fällt. Dies gilt ebenfalls nicht bei gemeingebrauchlicher Einleitung in Oberflächenwasser nach § 25 Nr. 1 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Bay WG – und den technischen Re-geln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewäs-ser – TREN OG – in jeweils gültiger Fassung.

Falls eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird, ist diese beim Landratsamt Forchheim unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 4-facher Fertigung zu beantragen.

Für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung wird dabei insbesondere auch auf die fachlichen Vorgaben des

- DWA Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser)
- DWA Arbeitsblattes A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) und
- DWA Arbeitsblattes A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) hingewiesen.

Gewässerentwicklung, Überschwemmungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten. Wassersensible Bereiche sind ebenfalls nicht berührt.

Nicht geprüft wurde die Gefährdung des Gebietes hinsichtlich oberflächlich abfließendem Niederschlagswassers.

Altlasten, Deponien

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Beschluss:

Die Vorgaben werden bei weiteren Planungen berücksichtigt. In der Begründung wurde ein Hinweis zur Antragstellung bei Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Gewässer ergänzt.

Abstimmung: 17:0

7.3 Bayernwerk

Im Teilbereich Eggolsheim befinden sich 20-kV-Kabel, Gasleitungen und eine Gasdruckregelstation der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bitten Sie, die Versorgungsanlagen und die Schutzzonenbereiche (Stromleitungen) bzw. Schutzstreifen (Gasleitungen) für Gasleitungen je 3,0m, 20-kV-Kabel je 2,5m beiderseits der Leitungs- bzw. Trassenachse, in den Erläuterungsbericht und in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan aufzunehmen.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen je einen Lageplan (Strom: M 1:2500m, Gas: M1:1000) aus dem derzeitige Bestand unserer Anlagen ersichtlich ist. Der Trassenverlauf im Plan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der Verlauf im Gelände.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Leitungen anzufordern. Zusätzlich ist das Netzcenter Bamberg der Bayernwerk AG, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg, Tel.: 0951-30932-0. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5m zur Trassenachse gepflanzt werden.

Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

In den Teilbereichen des Ortsteiles Drosendorf befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen unseres Unternehmens.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Versorgungsanlagen und Schutzstreifen wurden im Plan ergänzt. Bei Tiefbaumaßnahmen ist die Bayernwerk AG rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

Abstimmung: 17:0

7.4 Pledoc

von der Open Grid Europe GmbH, Essen und der Gas.LINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung vom 16. Juni dieses Jahres über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eggolsheim in Eggolsheim (GE Wertstoffhof) und in zwei Teilbereichen des OT Drosendorf.

Von den Änderungen, 1. und 2. Teiländerung im Ortsteil Drosendorf werden von uns verwaltete Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH nicht betroffen.

Dagegen berührt die 3. Teiländerung im Ortsteil Eggolsheim die eingangs erwähnten Ferngasleitungen und Anlagen. Den betreffenden Entwurf der Planzeichnung der 3. Teiländerung haben wir ausgedruckt und, mit unseren Leitungseintragungen und Bearbeitungsvermerken versehen, als Anlage beigefügt.

Wir bitten Sie, die Leitungsführungen anhand der beigefügten Bestandspläne nachrichtlich in den Grundlagenplan zu übernehmen und mit Angabe der jeweils 8m breiten Schutzstreifen (4m beiderseits der Leitungssachse) in der Zeichenerklärung sowie in den textlichen Festsetzungen des Verfahrens zu berücksichtigen.

Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Gewerbegebietes sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Im Folgeplan/Bebauungsplan ist darauf zu achten, dass die zulässigen Baugrenzen nicht in die Schutzstreifen der Versorgungsanlagen hineinreichen dürfen. Die Schutzstreifen sind von jeglichen Be- und Überbauungen freizuhalten. Um den besonderen Schutz der Leitungen und Anlagen hervorzuheben, sollten die Schutzstreifen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gewidmet werden.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung sowie bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die sinngemäß für das FGN-Leitungsnetz und die Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH geltenden Anregungen und Hinweise des ebenfalls beigefügten Merkblattes der Open Grid Europe GmbH zu beachten.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren, insbesondere bei der Ausweisung der Ausgleichsmaßnahmen, zu beteiligen.

Beschluss:

Die Leitungsführungen mit Schutzstreifen werden im Planteil ergänzt. Hinweise zur Einhaltung der Merkblätter und Vorschriften werden aufgenommen.

Abstimmung: 17:0

7.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Eine detaillierte Stellungnahme werden wir bei der Aufstellung der Bebauungspläne abgeben. Bei Planungsänderungen bitte wir uns erneut zu beteiligen.

Beschluss:

Ein Hinweis zu geeigneten und ausreichenden Trassen für die Telekommunikationslinien wird in der Begründung ergänzt.

Abstimmung: 17:0

7.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Eggolsheim bestehen seitens des AELF Bamberg keine Bedenken.

Es ist aber darauf zu achten, dass die geplante 2. Teiländerung als gemischte Baufläche beibehalten wird. Hier befinden sich noch einige landwirtschaftliche Hofstellen und Gewerbebetriebe in der Nähe des geplanten Gebietes.

Eine größere immissionsrelevante Tierhaltung ist nach unserer Kenntnis aber nicht mehr vorhanden. Lediglich die Familie Lengenfelder (Feuersteinstr. 63) hält noch einige Mastschweine und Legehennen für den Eigenbedarf.

Mit Problemen durch landwirtschaftliche Emissionen (Dorfgebiet) ist u.E. nicht zu rechnen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Mischgebiet in Drosendorf soll erhalten bleiben. Weitere Hinweise in der Begründung sind nicht erforderlich.

Abstimmung: 17:0

7.7 Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Forchheim

Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der Planung, jedoch sind einige Einwendungen und Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft zu beachten:

Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen müssen besser geschützt werden. Bislang wird der Flächenverbrauch oft unterschätzt. Jeden Tag gehen in Bayern rund 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Damit verschwinden der Fläche nach jeden dritten Tag zwei Betriebe. Seit 1970 hat die landwirtschaftliche Nutzfläche in Bayern um 500.000 Hektar abgenommen. Das entspricht der heutigen Acker- und Grünlandfläche Niederbayerns. Nutzflächen müssen deshalb besser geschützt und notwendige Baumaßnahmen flächenschonender durchgeführt werden. In allen drei Teiländerungen des vorliegenden Flächennutzungsplanes wird angeführt, dass „der Ausgleichsflächenbedarf gemäß Leitfaden des BayStMLU ermittelt und entsprechende Maßnahmen zugeordnet“ wird.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, außerdem ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG „bei der Inanspruchnahmen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (...)“ Besonders im Bereich Eggolsheim hat die Landwirtschaft durch den Ausbau der A73, Kiesabbau, zahlreiche Gewerbe- und Baugebiete und den bevorstehenden Ausbau der ICE-Trasse schon viele Flächen verloren. Jeder zusätzliche Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche würde zu einer weiteren Anspannung auf dem Boden- und Pachtmarkt führen und ist für die Betriebe nicht weiter tragbar.

Die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die neu geplanten Maßnahmen ist zu unterlassen, um der Landwirtschaft nicht noch mehr Flächen als unbedingt nötig zu entziehen. Ist ein vollständiger Verzicht auf Ausgleichsflächen nicht möglich, so muss der Ausgleich auch innerhalb der Planungsgebiete durchgeführt werden, so bestehen z.B. im geplanten Änderungsbereich am Wertstoffhof in Eggolsheim ohnehin eine Baubeschränkungszone entlang der A73, die sich für Ausgleichszwecke anbietet.

Rein vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass bei Bepflanzungs- und Eingrünungsmaßnahmen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten sind, damit es zu keiner Beeinträchtigung der Flächen kommt. Entlang von Wegen ist zu beachten, damit das Lichtprofil für landwirtschaftliche Fahrzeuge und überbreite Erntemaschinen frei gehalten wird. Insbesondere bei der Pflanzung von Laubbäumen ist zu beachten, dass die Kronen der Bäume sehr schnell wachsen und dann in die Fahrbahn hineinragen. Ein rechtzeitiger Rückschnitt ist vorzunehmen.

Beschluss:

Die Ausgleichsflächen werden in den weiteren Bauantragsverfahren und Bauleitplanverfahren gemäß dem Leitfaden des BayStMLU in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgehandelt.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden nach Möglichkeit auf den Bauflächen durchgeführt.

Abstimmung: 17:0**7.8 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe**

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken
- GE „Wertstoffhof“ Eggolsheim: Auf die dort durchführende WL (s. beigefügter Bestandsplan) wird hingewiesen
- Teilbereich Drosendorf: Aktuell nicht im Verbandsgebiet

Beschluss:

Ein Hinweis auf die vorhandene Leitung wird im Planteil ergänzt.

Abstimmung: 17:0**7.9 Autobahndirektion Nordbayern**

1. Teiländerung OT Drosendorf: Ausweisung Wohnbaufläche
2. Teiländerung OT Drosendorf: Ausweisung gemischte Baufläche

Aufgrund der Entfernung von über 5000m zur Trasse der BAB A73 bestehen gegen die beiden Teiländerungen keine Einwände.

3. Teiländerung OT Eggolsheim: Gewerbegebiet

Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes, das unmittelbar an die Trasse der BAB A73 angrenzt, besteht grundsätzlich Einverständnis, wobei jedoch folgende Auflagen und Forderungen zu beachten sind:

1. Innerhalb der 40m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden.
2. Stellplätze innerhalb der 40m Bauverbotszone dürfen nicht überbaut oder überdacht werden.
3. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
4. Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbelichtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A73 nicht geblendet wird.
5. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

6. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
7. Die Entwässerungsanlagen der BAB A73 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
8. Von der Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A73 beeinträchtigen können.

Beschluss:

Die aufgeführten Vorgaben müssen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Eine Ergänzung des Planteils des Flächennutzungsplans wird dazu nicht vorgenommen. Die Baugenehmigung zum Bau eines Schallschutzwalls entlang der BAB A73 wurde bereits am 19.11.2014 erteilt. Bei der Bauausführung, die derzeit aber zurückgestellt ist, werden die Arbeiten mit der Autobahndirektion Nordbayern abgestimmt.

Abstimmung: 17:0**7.10 Luftamt Nordbayern**

Seitens des Luftamtes Nordbayern bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Da das geplante Wohngebiet in Drosendorf jedoch direkt unterhalb der An/Abfluggrundlinie des Verkehrslandeplatzes Burg Feuerstein liegt, wird jedoch empfohlen, einen Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, dass die Geräuschimmissionen durch den Flugbetrieb zu rechnen ist.

Beschluss:

Ein Hinweis, dass mit Geräuschimmissionen durch den Flugbetrieb des Verkehrslandeplatzes Burg Feuerstein zu rechnen ist, wird in der Begründung ergänzt.

Abstimmung: 17:0**7.11 Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern**

Die geplante Änderungsfläche bei Eggolsheim grenzt an die im Regionalplan Oberfranken-West ausgewiesene Vorrangfläche SD/KS 25 an. Innerhalb dieser ist ein Abbau in Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei betrieblichen Tätigkeiten sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre zulässige Immissionseinwirkungen auf die umliegende Nachbarschaft nie gänzlich ausgeschlossen werden können.

Durch die Änderungen im OT Drosendorf werden nach den hier vorliegenden Unterlagen keine vom Bergamt Nordbayern wahrzunehmenden Belange berührt.

Beschluss:

Ein Hinweis auf mögliche temporäre Immissionseinwirkungen wird in der Begründung ergänzt.

Abstimmung: 17:0

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Gemeindezeitung vom 18.06.2015, Nr. 12/15 öffentlich bekanntgemacht und erfolgte in der Zeit vom 26.06. bis 27.07.2015. Dazu sind am 24.07.2014 zwei Einwendungen der Anlieger Frieß, Gartenstraße in Drosendorf eingegangen:

7.12 Maritta Frieß, Drosendorf, Gartenstraße 1

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben melde ich Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flurstücke 1605, 1604 und 1603 an.

Zur Begründung:

Die Zufahrt auf die Bauflächen soll nur für das nördlich liegende Grundstück von der Feuersteinstraße erfolgen, die Zufahrt zu den übrigen Grundstücken soll von der Gartenstraße über die Vorderliegergrundstücke erfolgen. Eventuelle Erweiterung der Straße sowie die erforderlichen Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser und Abwasser werden in Rahmen der Erschließung geschaffen. (Auszug aus dem Flächennutzungsplan)

Welches nördlich gelegene Grundstück? Die Flächennummer fehlt, gilt die Zufahrt dann auch für das Grundstück Flächennummer 1610 (dies liegt auch nördlich), sollte mit dem nördlich gelegenen Grundstück das Flächenstück 1605 gemeint sein, warum soll dann die Zufahrt wie bei den übrigen Grundstücken nicht über die Gartenstraße erfolgen, dies lässt sich nicht erschließen, warum hier mit zweierlei Maß gemessen wird.

Diese Zufahrt wurde aus verkehrstechnischen Gründen verboten und es gibt dafür nicht einmal ein Notwegerecht. Es handelt sich hier bestenfalls um eine Duldung.

Sollte es eine Ausnahmegenehmigung für das Grundstück 1605 über das Flurstück 1606 geben, muss diese Einfahrt auch für andere gelten und nicht nur eine Privateinfahrt werden. (Gleichheitsprinzip)

Der Markt Eggolsheim erhält in diesen Bereichen im Rahmen des Baulandmodells Baugrundstücke und hält diese für einheimische Familien bereit. Die Grundstücke aus dem Baulandmodell werden mit einem dreijährigen Bauzwang verkauft, hierdurch wird sichergestellt, dass die Grundstücke zeitnah bebaut werden. (Auszug aus dem Flächennutzungsplan)

Welche Grundstücke werden für das Baulandmodell freigegeben oder werden diese durch Abschöpfung von Geld ausgeglichen?

Die Bevölkerungsprognose (lt. Flächennutzungsplan) von Drosendorf ist mehr als geschönt dargestellt und außerdem sind die Zahlen von Eggolsheim und Drosendorf mehrmals durcheinander gewirbelt worden. Ich wohne seit mehr als 23 Jahren in Drosendorf und kann mir nicht vorstellen, dass die Bevölkerungszahl sich in Drosendorf in den nächsten 10 Jahren um 167 Personen erhöht. (Seit ich hier wohne, hat sich die Bevölkerung um maximal 30 Personen erhöht).

Dass es einige unbebaute Grundstücke gibt und diese aus Gründen der Nachverdichtung zuerst bebaut werden sollten. Dass diese nicht verkauft werden ist sicher eine Frage des Preises.

Weiterhin unterliegt der Ortsteil Drosendorf einem gewissen Siedlungsdruck aus der Stadt Forchheim, da es sich um sehr idyllische Ortsteile handelt, die nahe der Stadt Forchheim liegen. (Auszug aus dem Flächennutzungsplan)

Es steht unbestritten fest, dass Drosendorf nur ein Ortsteil ist und hier wieder Eggolsheim und Drosendorf zusammengefasst wurden. Dieser Siedlungsdruck ist nicht gegeben, da die Prognosen davon ausgehen, dass eher eine Landflucht gibt. z. B.(bessere Infrastruktur)

Dem Markt Eggolsheim ist vordringlich daran gelegen, dem unmittelbaren Nachwuchs aus den Ortsteilen Baugrundstücke zur Verfügung stellen zu können. Weitere Zielsetzung ist ein weiteres moderates Wachstum des Gemeindeteils Drosendorf, damit die von auswärts zuziehenden Familien optimal in das gesellschaftliche Leben integriert werden können. (Auszug aus dem Flächennutzungsplan)

Bei den betroffenen Flächenstücken 1605, 1604 und 1603 handelt es sich um Grundstücke die die den Grundstückseigentümern 1610/1 gehört 1605, Eigentümer 1610/2 gehört 1604 und Eigentümer 1611 gehört 1603. Wie ja schon mehrmals im Flächennutzungsplan erwähnt, wird von den Eigentümern der bestehenden Baugrundstücke nichts verkauft.

Wie sollen dann in diesem Fall auswärts zuziehende Familien die Chance auf ein kostengünstiges Bauland haben, da es sich hier ja um Hinterhoferschließungen handelt.

Selbst unser Sohn hat ja keine Möglichkeit als unser unmittelbarer Nachwuchs die Chance ein kostengünstiges Bauland von der Gemeinde in Drosendorf zu erwerben.

Die Gemeinde Eggolsheim ist verpflichtet die auftretenden unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(Auszug aus dem Flächennutzungsplan)

Wo hier in diesem Fall die öffentlichen Belange liegen, lässt sich mir hier nicht nachvollziehen, da nur für das Flurstück 1605 eine Bauanfrage vorliegt.

Die geringe Erweiterung der Wohnbaufläche fügt sich optimal in das Ort- und Landschaftsbild in der Verlängerung der Gartenstraße ein und rundet den Ortsteil Drosendorf sinnvoll ab.

(Auszug aus dem Flächennutzungsplan)

Die geringe Erweiterung befindet sich außerhalb von Drosendorf und hat mit einer Verlängerung der Gartenstraße nichts zu tun. Warum wird nicht einfach oberhalb also östlich eine zusätzliche Straße gebaut, so muss keine Erschließung über die Gartenstraße erfolgen. Auch wo die sinnvolle Abrundung sein soll, lässt sich nicht erschließen, wenn man sich den Flächennutzungsplan ansieht.

Diese Einwände sollten vor der weiteren Vorgehensweise nochmals gründlich überprüft werden.

Freundliche Grüße

Maritta Frieß“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. nördliches Baugrundstück

Der aufgeführte Auszug aus der Begründung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die 1. Teiländerung im Ortsteil Drosendorf. Das „nördliche Grundstück“ bezieht sich somit auf das nördlichste Grundstück in der zusätzlichen Bauzeile parallel zur vorhandenen Bebauung der Gartenstraße. Dies ist das Grundstück Fl.Nr. 1605. Diese Zufahrt wurde im Rahmen eines Orts-termins von Vertretern der Verkehrsbehörde, des Tiefbauamts und des Fachbereichsleiters am Landratsamt Forchheim unter gewissen Auflagen zugelassen. Dies wurde Herrn Frieß zwischenzeitlich auch schriftlich mit Schreiben des Landratsamts Forchheim vom 17.07.2015 bestätigt. Das Grundstück Fl.Nr. 1606, über das die Zufahrt künftig verlaufen soll, befindet sich im Privatbesitz des Marktes Eggolsheim. Die Entscheidung, wer über dieses Grundstück Zufahrt nimmt, trifft daher der Markt Eggolsheim. Das Flurstück 1610 wird über die Gartenstraße erschlossen, eine zweite Zufahrt direkt zur Kreisstraße ist daher schwer begründbar. Diese Entscheidung obliegt aber dem Landratsamt Forchheim.

Zu 2. Baulandmodell

Bei den in Drosendorf geplanten geringfügigen Baulanderweiterungen ist vorgesehen, das Baulandmodell so anzuwenden, dass eine Geldleistung an den Markt Eggolsheim erfolgt. Sollte in Einzelfällen eine Flächenabtretung möglich sein, werden die evtl. entstehenden Baugrundstücke im Rahmen der gemeindlichen Vergaberichtlinien veräußert.

Zu 3. Bevölkerungsprognose

Hier wurde versehentlich eine unkorrekte Bevölkerungsprognose abgedruckt. Obwohl der Text seitens der gemeindlichen Bauverwaltung korrigiert wurde, hat das Ingenieurbüro diese Korrektur versehentlich nicht in die ausgelegten Unterlagen übernommen. Dieser Fehler wird korrigiert. Bei der zweiten öffentlichen Auslegung wird dann der geänderte Text aufgenommen. Dieser Sachverhalt trifft auch auf die beiden monierten Punkte hinsichtlich des Siedlungsdrucks aus der Stadt Forchheim und den auswärts zuziehenden Familien zu.

Zu 4. Öffentliche Belange

Die öffentlichen Belange werden von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vertreten. Dazu werden diese Fachstellen im Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Die Abwägung erfolgte im vorderen Teil des Tagesordnungspunktes.

Zu 5. Landschaftsbild/Ortsabrundung

Die Abrundung des Ortsteiles Drosendorf ergibt sich u. a. aus dem Luftbild. Die neu im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgesehenen Anwesen entlang der bisherigen östlichen Ortsrandbebauung an der Gartenstraße sind bereits jetzt teilweise mit Gerätehütten bebaut. Teilweise werden sie auch gärtnerisch genutzt. Eine Eingrünung ist bereits zum Teil vorhanden. Das benachbarte östliche Grundstück Fl.Nr. 1602 stellt eine große landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Ein Eingriff in diesem Bereich würde die Ausbildung eines neuen Ortsrandes erfordern. Dies erscheint als wenig sinnvoll. Eine entsprechende Meinung wurde auch im Rahmen der Ortseinsicht vom Landratsamt Forchheim vertreten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an. Die Begründung ist insbesondere zum Thema „Bevölkerungsprognose“ zu korrigieren. Die vorgesehene Ortsabrundung von Drosendorf entlang der vorhandenen Siedlung im Bereich der „Gartenstraße“ erscheint nach wie vor sinnvoll und bleibt entsprechend in den Planungen. Eine zusätzliche Ausdehnung in den Außenbereich hinein ist weder nach der Bevölkerungsprognose noch unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes begründbar.

Abstimmung: 16:0

Bei der Abstimmung nicht anwesend: MGR Ute Pfister

7.13 Peter Frieß, Drosendorf, Gartenstraße 1

Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes von Ackerland zu Wohnbauflächen in der Gemarkung Drosendorf auf den Flurstücken 1605, 1604 und 1603.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben melde ich Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flurstücke 1605, 1604 und 1603 an.

Zur Begründung:

Zu dem Grundstück 1605 gibt es keine genehmigte Zufahrt über die Feuersteinstr. Eine für landwirtschaftliche Zwecke illegal errichtete Zufahrt für das frühere Flurstück 1608 mit PKW über den Entwässerungsgraben der Kreisstraße F041 und einem fremden Flurstück (1606) ist laut Landratsamt Forchheim aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gestattet.

Laut der Flächennutzungsplanänderung soll die obenerwähnte Zufahrt nur dem nördlichen Grundstück zugesprochen werden und damit werden die Eigentümer der Flurstücke 1603 und 1604 und 1610 benachteiligt. Die Zufahrt zu Flurstück 1605 muss wie bei den Flurstücken 1604 und 1603 über die Gartenstr. erfolgen, eine Bevorteilung des Bauwilligen auf Flurstück 1605, wie im Flächennutzungsplan vorgesehen ist somit ungerecht und vermeidbar, da über Flurstück 1610/1 bereit eine Zufahrt zu besagtem Grundstück vorhanden ist und eine weiter im Süden (nur Wiese und Sträucher vorhanden) von Flurstück 1610/1 gebaut werden könnte.

Auszug aus der Planungserfordernis:

Die Marktgemeinde ist verpflichtet die auftretenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und gerecht abzuwägen.

Für den oberen Teilbereich (Baulandmodell? hinter Flurstück 1610) des Flurstückes 1605 ist eine Erschließung, die über die Gartenstr erfolgen soll, nicht möglich, da sich Flurstück 1610 in Privatbesitz befindet, gleiches gilt für unteres Teil des Flurstückes 1603 (Erschließung über Flurstück 1612 in Privatbesitz).

Da es in Drosendorf noch erhebliche Baulücken (z. B. in der Gartenstr., die Flurstücke 1618, 1619 und 1621 wurden vor Jahren geteilt und als Bauland ausgewiesen.) gibt, diese 6 Stück Baugrundstücke sind bis auf 2 unbebaut, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Ausweisung eines weiteren Baugebietes nicht, sondern erst eine Nachverdichtung durch bestehendes Bauland, notwendig.

Die Bevölkerungsprognose für den Gemeindeteil Drosendorf von 10 Prozent Zuwachs in 5 Jahren ist eindeutig falsch, denn bei einer Einwohnerzahl 297 Personen sind 10 Prozent in 5 Jahren nicht wie angeführt 167 Personen, außerdem gab es in den letzten 15 Jahren nur eine Erhöhung der Bevölkerungszahl von Drosendorf um maximal 3 %.

Für die gesamte Marktgemeinde hat sich die Bevölkerungszahl in 10 Jahren um 2,9 % erhöht, warum für Drosendorf ein Anstieg in 5 Jahren um 56,2 % prognostiziert wird, erschließt vermutlich sich nur dem Verfasser des Flächennutzungsplanes.

Die in der Bevölkerungsprognose angegebenen Zahlen absolut illusorisch und für die Ausweisung eines neuen und unnützen Baugebietes nicht anwendbar.

Weiterhin wird in der Bevölkerungsprognose von 4 bauwilligen jungen Familien ausgegangen, nach Rücksprache mit den Grundstücksbesitzern von Flurstück 1604 und 1603 ist es nicht beabsichtigt dort in naher oder ferner Zukunft ein oder mehrere Gebäude zu errichten und auf Flurstück 1605 ist momentan nur eine bauwillige Familie vorhanden. Auch ist die Aussage in der Prognose, dass der Markt Eggolsheim im Zuge eines Baulandmodelles dort Grundstücke erhält falsch, den der Besitzer des Flurstückes 1605 will einem Baulandmodell nur zustimmen, wenn er durch Abschöpfung in Geld die Abgabe eines Teilstückes von Flurstück 1605 vermeiden kann. Auch eine Abschöpfung in Geld bewirkt dann jedoch nicht die Aufhebung des Bauzwanges innerhalb von 3 Jahren laut Flächennutzungsplan wobei eine Erschließung über das vorderliegende Grundstück 1610 wie schon erwähnt nicht gewährleistet ist.

Der angeführte Siedlungsdruck nach dem Ortsteil Drosendorf aus der Stadt Forchheim stellt eine unbewiesene Behauptung dar und Bedarf erst einem Nachweis eines Sachkundigen, da eher eine Landflucht in die Städte als umgedreht gegeben ist.

Da es für das Flurstück 1605 im Außenbereich des Gemeindeteils nur eine Bauvoranfrage gibt kann von einer Abrundung des Ortsbildes nicht ausgegangen werden, ganz im Gegenteil es wird ein Viereck wegen einem einzigen zu errichtenden Gebäude im Außenbereich gebildet. Die in der Planungserfordernis beschriebene Nachverdichtung ist hier auch nicht gegeben, da diese Fläche im Außenbereich des Ortsteiles Drosendorf liegt. Das in dem Flächennutzungsplan aufgenommen Teilstück des Flurstückes 1610 ist aus dem Plan herauszunehmen, da dieses Teilstück mit vollen Erschließungskosten der Gartenstr. zum Nachteil des Eigentümers bereits berechnet wurde. Bei einer Nutzungsänderung der Flurstücke 1603 bis 1605 sind daher alle Eigentümer an den Erschließungskosten der Gartenstr. zu beteiligen, da es nicht sein kann, dass wie bisher, nur ein Eigentümer mit einem Teilstück seines Grundstückes die Last zu tragen hat.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt keine städtebaulichen Zielsetzungen und ist mit unrealistischen Zahlen, Begründungen und unter falschen planungsrechtlichen Voraussetzungen zustande gekommen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Gemeinderat und den höheren Verwaltungsbehörden, nach meiner Ansicht, nicht deshalb genehmigungsfähig.

Weiterhin ist festzustellen, dass alle in Gebiet des Flächennutzungsplanes gelegenen Grund- bzw. Flurstücke ausschließlich in privater Hand befinden und der Allgemeinheit nicht die Kosten für die Ausweisung eines Baugebietes und Erstellung des Flächennutzungsplanes aufgebürdet werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Peter Frieß“

Beschluss:

Die Einwendungen beinhalten keine wesentlich anderen Punkte als die bereits mit der Einwendung von Maritta Frieß behandelten. Daher wird inhaltlich darauf verwiesen (TOP 7.12). Die Flächenabgrenzung erscheint sinnvoll und zweckmäßig. Sie wurde von keiner einzigen Fachstelle moniert. Daher bleibt der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung in dem betreffenden Bereich wie in den ausgelegten Planunterlagen bestehen.

Abstimmung: 16:0

Bei der Abstimmung nicht anwesend: MGR Dr. Hans-Jürgen Dittmann

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Markt Eggolsheim billigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit den oben beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Nach Einarbeitung der noch zu erstellenden Darstellungen und Bewertungen der möglichen Umweltauswirkungen der Planung (Umweltbericht, Immissionsschutz) gemäß §2 und §2a BauGB, wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen.

Abstimmung: 16:0

Bei der Abstimmung nicht anwesend: MGR Dr. Hans-Jürgen Dittmann

8. Abschluss einer Ablösevereinbarung für den Ausbaubeitrag der Ortsdurchfahrt Weigelshofen (Eggerbachstraße)

Die Erhebung der Ausbaubeiträge für die „Eggerbachstraße“ in Weigelshofen im Rahmen von Ablösevereinbarungen wurde bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.06.2015 ausführlich dargestellt und behandelt. Vor einer endgültigen Beschlussfassung sollte aber bei den Anliegern die Bereitschaft für den Abschluss von Ablösevereinbarungen abgefragt werden. Die entsprechende Abfrage erfolgte mit Schreiben vom 14.07.2015. Den betroffenen Grundstückseigentümern wurde dazu ein Fragebogen und ein Muster einer möglichen Ablösevereinbarung übersandt. Der beigefügte Fragebogen sollte bis spätestens 24.07.2015 im Rathaus Eggolsheim zurückgegeben werden. Bisher wurden 35 von 46 Fragebögen zurückgegeben, davon war nur 1 Anlieger gegen den Abschluss einer Ablösevereinbarung.

Beschluss:

Die Erhebung der Ausbaubeiträge für die Ortsdurchfahrt Weigelshofen (Eggerbachstraße) wird im Rahmen einer Ablösevereinbarung mit den Anliegern durchgeführt. Grundlage bildet die Kostenermittlung vom 17.06.2015. Nach der Überprüfung der Grundstücksflächen und Geschoßigkeiten beträgt der Beitragssatz 6,51 €/qm. Der Ablösebetrag wird in drei Raten erhoben. Die erste Rate beträgt 2,51 €/qm und ist am 30.08.2015 zur Zahlung fällig. Die beiden weiteren Raten zu jeweils 2,00 €/qm sind am 15.02.2016 und am 15.09.2016 fällig. Die Zahlungen werden ohne weitere Mitteilung fällig und sind zum genannten Termin fristgerecht an den Markt Eggolsheim zu bezahlen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Vereinbarungen mit den Anliegern abzuschließen.

Abstimmung: 16:0

Bei der Abstimmung nicht anwesend: MGR Dr. Hans-Jürgen Dittmann

9. Bauanträge, Bauvoranfragen

9.1 Bauvoranfrage Limmer Sabine und Matthias, Poxdorf

Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Bauort: Fl.Nr. 472/1, Gemarkung Eggolsheim (Schirnaidel)

Die Antragsteller planen auf dem o.g. Grundstück in Schirnaidel, die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit den Außenmaßen von ca. 12,00 m x 14,00 m und einer angebauten Doppelgarage mit 9,00 m x 7,00 m. Das Gebäude soll ein nach Süden ausgerichtetes Satteldach mit einer Neigung von 48° erhalten. Der Kniestock ist mit einer Höhe von 0,5 m vorgesehen.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan des Marktes Eggolsheim als Wohnbaufläche vorgesehen. Bereits 1994 wurde von den bisherigen Grundstückseigentümern eine Baugenehmigung beantragt, die am 29.06.1995 vom Landratsamt erteilt wurde und später bis 25.03.2002 verlängert wurde. Da das Vorhaben nicht realisiert wurde, ist diese Baugenehmigung zwischenzeitlich abgelaufen. Vor dem Kauf des Baugrundstückes wird daher ein Antrag auf Vorbescheid gestellt.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der Gestaltungssatzung und der Stellplatz- und Garagensatzung des Marktes Eggolsheim. Die auf dem Grundstück verlaufende Hauptversorgungsleitung des Wasserzweckverbandes wurde auf dem Grundstück lokalisiert und eingemessen. Die erforderlichen Abstände (hier 4,90 m) werden durch das Bauvorhaben eingehalten.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Es wird darauf hingewiesen, dass in Schirnaidel eine reine Schmutzwasserentwässerungseinrichtung besteht. Anfallendes Regenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

Abstimmung: 15:0

Bei Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend 3. Bürgermeister Günter Honeck.

10. Information über die mit den Nachbargemeinden Altendorf, Buttenheim und Hallerndorf erarbeitete Vereinbarung über die Arbeitsgemeinschaft Regnitz-Aisch

Am 07.07.2015 unterzeichneten die Bürgermeister der Gemeinde Altendorf des Marktes Buttenheim, des Marktes Eggolsheim sowie der Gemeinde Hallerndorf die Vereinbarung über die Arbeitsgemeinschaft „Regnitz-Aisch“. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Vereinbarung über die Arbeitsgemeinschaft (gem. KommZG)

„Regnitz-Aisch“

§ 1

Arbeitsgemeinschaft, Name, Sitz

Um Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen, bilden die Beteiligten

1. Gemeinde Altendorf
2. Markt Buttenheim
3. Markt Eggolsheim
4. Gemeinde Hallerndorf

eine Arbeitsgemeinschaft (Art. 5 KommZG) mit der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Regnitz-Aisch“. Sitz der Gemeinschaft ist die Kommune, die den Vorsitzenden (1. Bürgermeister) stellt. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Erarbeitung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) in Abstimmung mit und unter Förderung des Amtes für ländliche Entwicklung Oberfranken und dessen Umsetzung.

§ 3

Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligten beraten in einer Beteiligtenversammlung, diese fungiert als Lenkungsgruppe für den ILE-Prozess. Die beteiligten Kommunen entsenden hierzu jeweils den 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied. Ein Vertreter der Verwaltung kann beigezogen werden (ohne Stimmrecht).
- (2) Die Beteiligtenversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Sie trifft grundsätzliche Entscheidungen über die inhaltlichen Schwerpunkte und die Grundzüge des Vorgehens
 - b. Ihre Mitglieder tragen die Fortschritte und Ergebnisse des ILEKs in die Kommunen (Multiplikatorfunktion).
- (3) Die Beteiligtenversammlung entscheidet über gemeinsame Projekte aller 4 Kommunen. Die Finan-

zierung wird durch Beschlüsse der einzelnen Entscheidungsgremien der Beteiligten sichergestellt. Sie richtet sich nach dem Verteilungsschlüssel. Für einzelne Projekte kann mit zwei-Drittel-Mehrheit ein abweichender Verteilungsschlüssel festgelegt werden.

- (4) Ein Vertreter des Amtes für ländliche Entwicklung wird als beratendes Mitglied eingeladen.
- (5) Die Beteiligtenversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen zur Beratung zugelassen werden.

§ 4

Empfehlungen/Beschlüsse

- (1) Die Beteiligtenversammlung gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse.
- (2) Will die Beteiligtenversammlung Empfehlungen abgeben, ist die unterschiedliche Auffassung einzelner Beteiligter auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.
- (3) Die Beteiligtenversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Beteiligte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Beteiligten anwesend ist.
- (4) Beschlüsse und Empfehlungen werden – soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt – mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Grundsätzlich wird jedoch angestrebt Beschlüsse und Empfehlungen einstimmig zu fassen.
- (5) Für die Entscheidungen der Beteiligtenversammlung gilt:
 - a. Die zuständigen Organe der Beteiligten sind verpflichtet, binnen zwei Monaten über Empfehlungen oder Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu befinden.
 - b. Die Beteiligten sind an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben.
 - c. Die Beteiligten sind an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner Aufgaben gebunden, wenn die Mehrheit der zuständigen Organe der beteiligten Gebietskörperschaften diesen Beschlüssen zugestimmt hat.

§ 5

Vorsitz

- (1) Die Beteiligtenversammlung wählt für die Dauer der laufenden Legislaturperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Zu Beginn der jeweils neuen Legislaturperiode sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter wieder für die Dauer der Legislaturperiode zu wählen. Die Beteiligtenversammlung kann nur aus wichtigem Grunde mit einfacher Mehrheit eine Änderung in der Besetzung des Vorsitzes herbeiführen.

- (2) Der Vorsitzende der Beteiligtenversammlung bereitet die Tagesordnung vor und verteilt diese zusammen mit der Einladung an die Beteiligten.
- (3) Über die Beteiligtenversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (4) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 6

Einberufung der Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligtenversammlung ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Am Ende jeder Beteiligtenversammlung ist über den nächsten Tagungsort zu befinden.
- (2) Vom Vorsitzenden ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Beteiligte verlangen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Beteiligungspflicht

- (1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.
- (2) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.

§ 8

Kostenerstattung

- (1) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.
- (2) Die Kosten der Sitzungsteilnahme und der Geschäftsführung trägt die jeweilige Kommune selbst.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die im Rahmen der Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft „Regnitz-Aisch“ entstehenden Kosten sind nachzuweisen und werden (abzüglich der Förderungssumme) von den Beteiligten entsprechend dem Verteilungsschlüssel getragen. Grundsätzlich werden alle anfallenden Kosten der Arbeitsgemeinschaft zu gleichen Teilen von den beteiligten Kommunen getragen. Projektspezifisch kann die Arbeitsgemeinschaft davon abweichende Verteilungsschlüssel mit einer zwei-Drittel-

Mehrheit beschließen.

- (2) Die Kassenführung obliegt dem Vorsitzenden.
- (3) Der nicht durch Zuschüsse gedeckte kommunale Anteil des Finanzbedarfs wird durch den Vorsitzenden erhoben. Ein Sockelbetrag von 5.000 € / Kommune wird in zwei gleichen Raten 2015 (nach Vertragsabschluss) und zum Jahresbeginn 2016 in Rechnung gestellt. Weitere Kostenabrechnungen erfolgen nach Finanzbedarf.
- (4) Zur Rechnungsprüfung werden die beiden Bürgermeister, die nicht den Vorsitz übernehmen, bestimmt.
- (5) Die Finanzierung von Umsetzungsmaßnahmen erfolgt durch separate Vereinbarung zwischen den jeweils beteiligten Kommunen.

§ 10

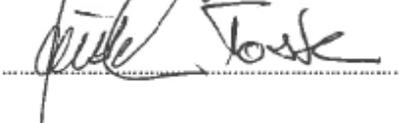
Aufhebung, Kündigung, Erweiterung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird mit dem Ziel einer langfristigen Fortführung gebildet.
- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Gemeinschaftlich eingegangene finanzielle Verpflichtungen sind einzuhalten.
- (3) Das Recht jedes Beteiligten zur erstmaligen ordentlichen Kündigung ist ab 1.5.2020 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende möglich.
- (4) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschlusses diesen kündigen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat die Kündigung ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
- (6) Eine Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft kann durch die Beteiligtenversammlung mit zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Alle davon betroffenen Regelungen dieser Vereinbarung sind daraufhin unmittelbar anzupassen.

§ 11

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung ist von allen Beteiligten zu beschließen und zu unterschreiben. Sie wird mit Beginn des auf die letzte Unterschrift folgenden Monats wirksam.

Gemeinde Altendorf, den	<u>07.07.2015</u>	
Markt Buttenheim, den	<u>07.07.2015</u>	
Markt Eggolsheim, den	<u>7.07.15</u>	
Gemeinde Hallerndorf, den	<u>07.07.15</u>	

Am 30.07.2015 findet in der Kulturscheune des Rathauses Eggolsheim die erste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Regnitz-Aisch“ statt. Dort wird durch das Amt für Ländliche Entwicklung der Förderbescheid feierlich übergeben.

11. Wünsche und Anfragen

11.1 Ortsdurchfahrt Weigelshofen

Der Baubeginn für die Sanierung der Ortsdurchfahrt in Weigelshofen war am heutigen Dienstag, 28.07.2015. Mitte August sind 2 Wochen Bauferien, da in dieser Zeit die Ortsdurchfahrt Weigelshofen als Umleitungsstrecke für eine Sperrung in Ebermannstadt dient. Zusatzschilder hinsichtlich der möglichen Zufahrt zu den Gasthäusern werden in Kürze angebracht.

11.2 Sporthalle Eggolsheim

Die Abplatzungen im Sockelbereich werden saniert. Die Gewährleistung hierfür ist bereits abgelaufen.

11.3 Bachfreilegung Weigelshofen

Die Maßnahme wird im Rahmen der einfachen Dorferneuerung gefördert. Der Gemeindeanteil ist vom Markt Eggolsheim zu tragen, da es sich um ein Gewässer dritter Ordnung handelt. Diese Kosten können nicht auf die Bürger umgelegt werden.

11.4 Pflege Rinnig Neuses Nord

Für die Pflege des umverlegten Baches mit Umgriff ist der gemeindliche Bauhof verantwortlich.

Robert Huber
Schriftführer

Georg Eismann
2. Bürgermeister